



## Outsourcing in der Intralogistik

Fachforum LogiMAT 2007

Rechtsanwälte Pascal G. Schulz, Markus Wolferseder, Sven Hoffmann

# Agenda

---

## **Einführung**

Problemstellung

Arbeitsrechtliche Fragen

Haftungsrechtliche Fragen

Versicherungsrechtliche Fragen

Praktische Hinweise zur Vertragsgestaltung

Diskussion

# Die Kanzlei

---

## Wahlert Rechtsanwälte, Stuttgart

- Wirtschaftsrechtskanzlei
- derzeit zwölf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- internationale Anbindung
  - Multilaw – Netzwerk von Wirtschaftskanzleien mit ca. 5.000 Rechtsanwälten in 65 Standorten
  - Strategische Allianz mit der US-Kanzlei Frost, Brown, Todd LLC.
- Schwerpunkt:
  - laufende Beratung von mittelständischen Unternehmen
  - „ausgelagerte Rechtsabteilung“ unter der Marke [ex→in]®

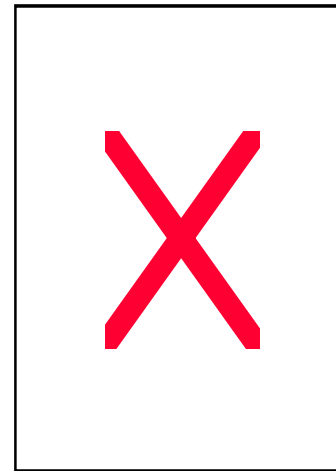
[www.wahlert-law.com](http://www.wahlert-law.com)

# Die Referenten

---

Pascal G. Schulz

- Rechtsanwalt
- Maîtrise, D.E.A. (Aix-en-Provence)
  
- Rechtliche Schwerpunkte:
  - Transport- und Logistikrecht
  - Handels- und Vertriebsrecht
  - Deutsch-Französischer Rechtsverkehr
  - Prozessführung

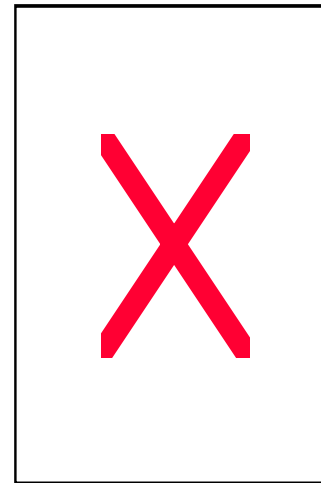


# Die Referenten

---

## Markus Wolferseder

- Rechtsanwalt
- Fachanwalt für Arbeitsrecht
  
- Rechtliche Schwerpunkte:
  - Arbeitsrecht
  - Sanierung/Insolvenz
  - Handelsrecht

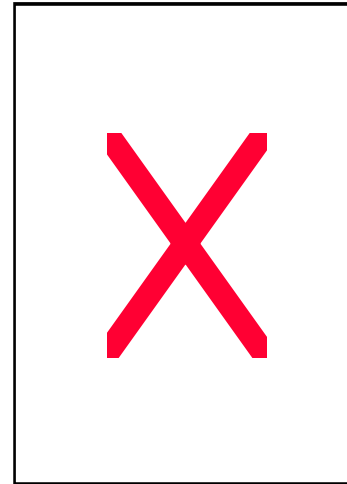


# Die Referenten

---

## Sven Hoffmann

- Rechtsanwalt
- Dipl.-Betriebswirt (BA)  
Fachrichtung Versicherung
  
- Rechtliche Schwerpunkte:
  - Gesellschafts- und Steuerrecht
  - Bank- und Versicherungsrecht
  - Vertragsgestaltung
  - Prozessführung



# Agenda

---

Einführung

## **Problemstellung**

Arbeitsrechtliche Fragen

Haftungsrechtliche Fragen

Versicherungsrechtliche Fragen

Praktische Hinweise zur Vertragsgestaltung

Diskussion

# Problemstellung

---

## Beispiele für Outsourcing-Projekte in der Intralogistik

### ▪ Distributionslogistik

- Einlagerung, Kommissionierung, Konfektionierung, Belabelung, Verpackung und Verteilung von Waren
- Beförderung der Waren zu Verkaufsstellen, Regalservice, Preisauszeichnung

### ▪ Produktionslogistik

- Vormontagen für die Industrieproduktion,
- Assembling
- Konfiguration, kunden- und länderspezifische Warenanpassung

### ▪ Entsorgungslogistik

- Rücknahme von Abfällen, Mehrwegverpackungen und Leergut
- Recycling



# Problemstellung

---

## Besondere Merkmale von Kontraktlogistikprojekten

- Ausgangspunkt: „R“-Definition
- komplexe und unterschiedliche Leistungspakete
- Ineinandergreifen der einzelnen Tätigkeiten, Prozesscharakter
- starke Vernetzung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (insb. auch der EDV-Systeme)
- hoher Integrationsgrad
- starke wirtschaftliche Abhängigkeit
- hohe (Anfangs-)Investitionen
- häufig auf lange Dauer ausgelegt

# Problemstellung

---

## Rechtliche Einordnung von Intralogistikverträgen

- es gibt keinen gesetzlich normierten Logistikvertrag
- Im Kern „klassische“ Fracht-, Speditions-, Umschlags und Lagerleistungen  
+ logistische Mehrwertdienstleistungen
- neben den fracht-, speditions- und lagerrechtlichen Bestimmungen des HGB  
Anwendung von Werkvertrags-, Dienstvertrags-, Mietvertrags, Arbeitsvertragsrecht  
und sonstiger Vertragstypen des BGB möglich
- i. d. R. typengemischter Vertrag, d.h. hinsichtlich jeder einzelnen Leistung sind Regeln  
des für diese Leistung geltenden Vertragstyps anwendbar
- nur ausnahmsweise Beurteilung nach einem dominanten Vertragstyp

# Problemstellung

---

## Häufige auftretende Rechtsprobleme

- Parteien regeln Projekt nicht oder nur unzureichend (unpräzise Leistungsbeschreibung)
- zwingende (z. T. gravierende) Rechtsfolgen werden übersehen (z. B. arbeitsrechtliche Konsequenzen eines Betriebsübergangs i. S. v. § 613a BGB)
- Parteien verlassen sich auf unzureichende AGB (z. B. ADSp, VBGL)
- kein auf das konkrete Projekt abgestimmtes Haftungsregime, keine Haftungsbegrenzungen
- kein oder nur unzureichender Versicherungsschutz

# Agenda

---

Einführung

Problemstellung

**Arbeitsrechtliche Fragen**

Haftungsrechtliche Fragen

Versicherungsrechtliche Fragen

Praktische Hinweise zur Vertragsgestaltung

Diskussion

# Problemkreise

---

**Betriebsübergang nach § 613 a BGB**

**Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)**

**Scheinselbstständigkeit**

**Lenk- und Ruhezeiten**

# Betriebsübergang nach § 613 a BGB (1)

## Voraussetzungen des Betriebsübergangs

- Übergang einer wirtschaftlichen Einheit, die ihre Identität bewahrt, d.h. die bisher in dieser abgegrenzten Einheit geleistete Tätigkeit muss im Wesentlichen fortgeführt werden (können).
- Beim Outsourcing aber kein Betriebsübergang, wenn der neue Auftragnehmer weder Personal noch Arbeitsmittel übernimmt, sondern nur die Tätigkeit an sich fortführt.

## Rechtsfolgen für Arbeitnehmer

- Übergang der Arbeitsverhältnisse vom Veräußerer auf den Erwerber.
- Erwerber übernimmt alle Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen in der Form, wie sie beim Veräußerer bestanden haben (z. B. bzgl. Vergütung, Arbeitszeiten, Urlaub etc.).
- Kündigung von Arbeitsverhältnissen wegen des Betriebsübergangs sind unzulässig.

# Betriebsübergang nach § 613 a BGB (2)

## Informationspflicht des Arbeitgebers (§ 613 a Abs. 5 BGB)

- Veräußerer oder Erwerber muss Arbeitnehmer über Betriebsübergang unterrichten.
- Information muss in Textform vor dem Betriebsübergang erfolgen.
- Notwendiger Inhalt: rechtliche, wirtschaftliche und soziale Folgen des Betriebsübergangs für die Arbeitnehmer (z.B. Gegenstand, Zeitpunkt und Grund des Betriebsübergangs; Haftungsverteilung; kündigungrechtliche Situation; Anwendbarkeit/Fortgeltung tariflicher Regelungen).

## Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer (§ 613 a Abs. 6 BGB)

- Arbeitnehmer kann dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses widersprechen.
- Widerspruch muss schriftlich gegenüber Veräußerer oder Erwerber erklärt werden.
- Frist: 1 Monat nach Zugang der Information über Betriebsübergang durch Arbeitgeber; bei unterbliebener oder nicht vollständiger Unterrichtung durch den Arbeitgeber beginnt Frist nicht zu laufen (aber Verwirkung möglich).
- Bei wirksamem Widerspruch des Arbeitnehmers bleibt Arbeitsverhältnis zum Veräußerer bestehen – Möglichkeit der betriebsbedingten Kündigung.

# Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) (1)

- Arbeitnehmerüberlassung = Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher gegenüber, ihm Arbeitnehmer für bestimmte Dauer zur Verfügung zu stellen, die Entleiher nach seinen Vorstellungen und Zielen in seinem Betrieb einsetzt.
- Beispiel: LKW-Fahrer werden nicht vom Unternehmer selbst eingestellt, sondern von Personaldienstleister (z. B. Randstad, Manpower, Adecco o.ä.) „ausgeliehen“.
- Gewerbsmäßige, d.h. dauerhafte und auf Gewinnerzielung ausgerichtete Arbeitnehmerüberlassung ist nur mit Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit zulässig.



# Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) (2)

## Überlassungsverhältnis zwischen Verleiher und Entleiher

- Verleiher schuldet Auswahl geeigneter Arbeitnehmer und deren Überlassung.
- Entleiher zahlt für Überlassung Vergütung an Verleiher.
- Verleiher haftet nur für sachgerechte Auswahl des Leiharbeitnehmers.
- Entleiher haftet für nicht vom Verleiher abgeführte Sozialversicherungsbeiträge wie ein Bürge

## Leiharbeitsverhältnis zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer

- Leiharbeitnehmer schuldet Leistung abhängiger Arbeit.
- Verleiher schuldet Vergütung.
- Verleiher treffen übliche Arbeitgeberpflichten (Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Urlaub etc.).

## Beschäftigungsverhältnis zwischen Entleiher und Arbeitnehmer

- Kein Arbeitsverhältnis; Schuldverhältnis ohne primäre Leistungspflichten.
- Entleiher hat keinen eigenen Anspruch auf Arbeitsleistung des Arbeitnehmers.
- Entleiher ist berechtigt, Direktionsrecht/Weisungsrecht anstelle des Verleihers auszuüben.

# Scheinselbständigkeit

---

- Laut Vertragsgestaltung erbringt jemand selbständige Dienst-/Werkleistungen für ein fremdes Unternehmen, ist aber nach der tatsächlichen Handhabung wie in einem Arbeitsverhältnis abhängig beschäftigt.
- Beispiel: Kleintransportunternehmer („Ein-Mann-Unternehmer“) verpflichtet sich, bestimmte Anzahl an Aufträgen zu übernehmen, ist zeitlich gebunden und fährt als Repräsentant für nur ein Unternehmen.
- Problem: Sozialversicherungspflicht der Tätigkeit
  - Selbständige führen grundsätzlich Sozialversicherungsbeiträge in Eigenverantwortlichkeit ab; Auftraggeber zahlt nichts.
  - Abhängig beschäftigte Arbeitnehmer: Arbeitgeber zahlt Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge (bei der Unfallversicherung die Beiträge insgesamt) und ist zur ordnungsgemäßen Abführung der AN- und der AG-Beiträge verpflichtet.
- Abhängig von der besonderen Konstellation im jeweiligen Einzelfall.

# Arbeitnehmerschutzgesetze

---

- Arbeitnehmerschutzgesetze sind beim Outsourcing vom Logistiker ebenso zu beachten, wie zuvor vom Auftraggeber
- Beispiele
  - Güterkraftverkehrsgesetz
  - Arbeitszeitgesetz
  - Fahrpersonalbestimmungen (Lenk- und Ruhezeiten)

→ keine Umgehung durch Outsourcing

# Agenda

---

Einführung

Problemstellung

Arbeitsrechtliche Fragen

**Haftungsrechtliche Fragen**

Versicherungsrechtliche Fragen

Praktische Hinweise zur Vertragsgestaltung

Diskussion

## Aufeinandertreffen verschiedener Haftungssysteme (1)

---

- verschuldensunabhängige Obhutshaftung im Fracht- und Speditionsrecht
  - Gefährdungshaftung
  - Wertersatzprinzip (keine Haftung für Folgeschäden)
  - Haftung grds. der Höhe nach beschränkt (8,33 RE/kg)
  - Haftung nur begrenzt dispositiv
  - Haftung unkalkulierbar wg. Rspr. zur Haftungsdurchbrechung bei qualifiziertem Verschulden
  
- Verschuldenshaftung im Lagerrecht
  - vermutetes Verschulden
  - Schadensersatzprinzip
  - keine Haftungsbegrenzung
  - Haftung dispositiv (Grenze: AGB-Inhaltskontrolle)

## Aufeinandertreffen verschiedener Haftungssysteme (2)

---

- Häufig zusätzlich: Gewährleistungspflichten nach Werkvertragsvertragsrecht (geschuldet wird ein Erfolg!)
  - Mangelbeseitigung (Reparatur) oder Neuherstellung
  - Aufwendungsersatz bei Selbstvornahme
  - Rücktritt, Minderung
  - Schadensersatz (Rückrufkosten!)
  - keine Haftungsbegrenzung
  - Haftung aber dispositiv (z. B. ab Unterschreiten eines Prozentsatzes für Lieferfristüberschreitungen, Bonus-Malus-Regelungen)
  - Abnahme erforderlich
  
- Je nach Fallgestaltung weitere Haftung nach Dienstvertrags-, Mietvertrags- oder Auftragsrecht möglich

## Aufeinandertreffen verschiedener Haftungssysteme (3)

---

- In Sonderfällen auch Haftung nach Produkthaftungs- oder Umwelthaftungsrecht (insb. im Bereich der Produktionslogistik!)
  - verschuldensunabhängige Haftung
  - für an Rechtsgütern Dritter eintretende Sach- und Personenschäden
  - quasi unlimitierte Haftung (€ 85 Mio. bei Personenschäden)
  - weiter „Hersteller“-Begriff (auch Assembler)
  - ggf. Haftung als Importeur (str.)
  - Geschädigter hat freie Wahl unter Anspruchsgegners
  - im Verhältnis zu Dritten zwingendes Recht

NB: Haftungsausschluss des Komponentenherstellers, nur wenn Schaden durch Konstruktion des (End-)Produkts, in welches das Teileprodukt eingearbeitet wurde, oder durch Anleitung des Herstellers des (End-)Produkts verursacht worden ist.

## (Ungewollte) Folgen dieses „Haftungs-Patchwork“ (1)

---

- Aus Sicht des Logistikunternehmers:
  - Erhebliche, ggf. sogar Existenz bedrohende Haftungsrisiken durch unbegrenzte Haftung
  - Kein oder nur unzureichender Versicherungsschutz
- Aus Sicht des Auftraggebers:
  - Frachtrechtliche Haftungsbegrenzung für Lieferfristüberschreitung (3-fache Fracht) passt nicht zu „just-in-time“ bzw. „just-in-sequence“-Projekten
  - Frachtrechtlicher Haftungsausschluss für Folgeschäden (insb. bei Produktionsstillstand) passt häufig nicht in der Produktionslogistik



## (Ungewollte) Folgen dieses „Haftungs-Patchwork“ (2)

---

- Abgrenzungsprobleme bei solchen Tätigkeiten, die gleichzeitig unterschiedlichen Vertragstypen zugeordnet oder die als bloße Nebenleistungen zu einem Speditions-, Fracht- oder Lagervertrag angesehen werden können, z. B.
    - „auf die Beförderung bezogene Leistungen“, § 454 Abs. 2 HGB
    - „speditionsübliche logistische Leistungen“, Ziff. 2.1 ADSp
- Falls sich nicht aufklären lässt, bei welcher konkreten Tätigkeit Schaden verursacht worden ist, ist ggf. eine Haftung nach dem „schärfsten“ Recht denkbar!

# Lösungsansätze (1)

---

- klare und ausführliche Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft)
- vertragliche Zuordnung einzelner „problematischer“ Leistungen zu einem bestimmten Vertragstyp
- Bestimmung der Haftungszeiträume durch detaillierte Beschreibung der Schnittstellen und Art und Umfang von Ein- und Ausgangskontrollen beim Umschlag
  - NB: Rspr. zum Transportrecht: Frachtführer kann sich bei unterlassener Schnittstellenkontrolle nicht auf die gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen berufen
- klare Regelung der Bestandsverantwortung und -führung

## Lösungsansätze (2)

---

- ggf. maßvolle Haftungsbegrenzungen im Bereich der normalen Verschuldenshaftung
    - ermöglicht Kalkulierbarkeit der Versicherungsdeckung
  - ggf. maßvolle Haftungserweiterungen im Rahmen der frachtrechtlichen Haftung (mittels AGB aber nur innerhalb eines Haftungskorridors zwischen 2 und 40 RE/kg)
  - Freistellung durch Auftraggeber in Fällen der Produkthaftung/ Umwelthaftung bei leichter Fahrlässigkeit des Logistikunternehmers
- in jedem Fall aber individuell auf das konkrete Projekt abgestimmtes vertragliches Haftungssystem
- Last but not least: Abstimmung des Vertrages mit Versicherung/Makler ...

# Agenda

---

Einführung

Problemstellung

Arbeitsrechtliche Fragen

Haftungsrechtliche Fragen

**Versicherungsrechtliche Fragen**

Praktische Hinweise zur Vertragsgestaltung

Diskussion

# Versicherungen in der Logistik

Versicherung	versichert	Probleme
<b>Güterversicherung</b>	Verlust / Beschädigung von Gütern bei Transport oder Lagerung	Keine Deckung bei grober Fahrlässigkeit/Vorsatz Regress möglich
<b>Verkehrshaftungsversicherung</b>	Haftung des Logistikers aus Verkehrsverträgen	Deckung nur ... ...für übliche Leistungen (ADSp) ...gemäß Betriebsbeschreibung
<b>Betriebshaftpflicht-/ Umwelthaftpflichtversicherung</b>	Allgemeine Haftpflichtrisiken Umwelthaftungsrisiken	Grundsätzlich nur gesetzliche Haftungstatbestände

# Besonderheiten bei Mehrwertdienstleistungen

---

z.B: Montagedienstleistung

Problem: Ausschlüsse in der Betriebshaftpflichtversicherung

- Bearbeitungsschäden
- Erfüllungsschäden
- Schäden aus der Verletzung vertraglicher Verpflichtungen
- → **Vereinbarung einer Tätigkeitsklausel**

Problem: Neue Risiken

- Produkthaftung
- Logistiker wird zum Hersteller nach § 4 Abs. 1 ProdHG
- unter Umständen Freistellungsanspruch gegen Auftraggeber, aber: Werthaltigkeit?
- → **Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung**

# Besonderheiten im Outsourcing

---

z.B.: Übernahme eines Außen- und Konsignationslagers

Erweiterung der Betriebsbeschreibung erforderlich

Abgrenzung der Deckungskonzepte

- eigene Schäden
- Schäden des Auftraggebers
- Schäden der Lieferanten im Konsignationslagerbereich

Vermeidung von Doppelversicherungen

Vermeidung von Regresslücken

# Lösungsansätze

---

Frühzeitige Einbindung eines Versicherungsspezialisten

## Risikoanalyse

- welche Dienstleistungen sollen erbracht werden?
- welche Haftungsrisiken entstehen?
- welche Haftungsbegrenzungen sind möglich?
- welche Deckung besteht bisher?
- wer deckt welche neuen Risiken ab? (Regressverzicht!)

## Deckungserweiterung

- Erweiterung der Betriebsbeschreibung
- Vorsorgeversicherung
- Abschluss neuer Verträge



## Kurzfristige Übernahme neuer Dienstleistungen?

---

### Gefahr:

- Unbemerkt entstehen neuer Haftungsrisiken ohne Deckungserweiterung

### Lösungsansätze:

- Abschluss spezieller „Logistik-Policen“?
- Vorsorgeversicherung verhandelbar?
- **Wichtig:** Risikomanagement einrichten!

# Agenda

---

Einführung

Problemstellung

Arbeitsrechtliche Fragen

Haftungsrechtliche Fragen

Versicherungsrechtliche Fragen

**Praktische Hinweise zur Vertragsgestaltung**

Diskussion

# Besonderheiten des Outsourcingvertrages

---

Für einen solchen Vertrag gibt es kein „Grundmuster“ im Gesetz

Die Vertragsgestaltung muss also möglichst präzise nachzeichnen:

- die Aufgabenbeschreibung
- die Aufgabenverteilung
  - Schnittstellen der Verantwortungsbereiche
  - Gefahrübergänge
- die Übergabeprozesse
  - Übergabe von Gütern
  - Übergabe von Dokumenten
  - EDV-technische Einbindung des Outsourcing-Partners

# Beispiel: Outsourcing der Lagerführung (1)

---

Schnittstellenprobleme:

„Hand in Hand“-Arbeit  $\leftrightarrow$  Verantwortlichkeit

- Einlagerung; Wareneingangskontrolle durch den Auftraggeber
  - wie erfolgt die Übergabe/der Gefahrübergang an den Logistiker?
  - mit welchen Dokumenten wird dies nachvollzogen?
- Inventur durch den Auftraggeber?
- Auslagerung
  - wo erfolgt der Gefahrübergang bei Anlieferung?

## Beispiel: Outsourcing der Lagerführung (2)

wechselseitige Abhängigkeiten berücksichtigen

- Bei Anmietung eines Lagers durch den Logistiker für den Auftraggeber sind die Kündigungsfristen des Mietvertrages und die Kündigungsfristen des Logistikvertrages zu koordinieren
  - Folge: ggf. asymmetrische Kündigungsfristen für Auftraggeber und Logistiker
- Die Produktionszeiten des Auftraggebers und die Anlieferungsbereitschaft durch den Logistiker sind abzustimmen (Problem z.B.: Sonderschichten)
- Wie ist die Haftung für Produktionsausfälle durch verschuldeten/unverschuldeten Güterschaden zu regeln?
- Abstimmung der Versicherungs-/Deckungskonzepte

# Praktische Konsequenzen

---

## Vertragsgestaltung im Logistik-Outsourcing ist ein Projekt!

- Eine Trennung zwischen „rechtlichen“ und „wirtschaftlichen“ Fragestellungen ist nicht möglich
- Eine frühzeitige Einbindung des rechtlichen Beraters in das Projektteam ist unverzichtbar
- Der Vertrag sollte gemeinsam entwickelt und kann nicht nach den Verhandlungen „niedergelegt“ werden
- Ebenso frühzeitig sollten Versicherungsspezialisten einbezogen werden

# Alternative Logistik-AGB? (1)

---

## Hintergrund

- Nach einer Studie des Instituts für Logistikrecht & Riskmanagement (Hochschule Bremerhaven) würde ein erheblicher Anteil logistischer Mehrwertdienstleistungen „auf Zuruf“ und ohne individualvertragliche Grundlage erbracht werden
- ADSp betreffen nur „speditionsübliche logistische Leistungen“, Ziff. 2.1 ADSp (dynamischer Begriff)
  - speditionsunübliche logistische (Mehrwert-)Leistungen von ADSp nicht erfasst
  - Haftung in unbegrenzter Höhe
  - kein Versicherungsschutz durch speditionsübliche Verkehrshaftungspolizen
- Logistik-AGB i. V. m. spezieller Logistik-Police (Schunck) sollen Lücke schließen

## Alternative Logistik-AGB? (2)

---

### Wesentlicher Inhalt

- Logistik-AGB bauen modular auf ADSp auf
- Verschuldenshaftung
- Haftungsbegrenzungen
  - € 20.000,-/Schadensfall (nicht nach Gewicht!)
  - € 100.000,- bei Serienschäden (> 4)/Inventurdifferenzen
  - € 500.000,-/Jahr für alle Schadensfälle zusammen
- Freistellungsanspruch für Haftung nach ProdukthaftG in Fällen leichter Fahrlässigkeit
- generelle Verjährungsfrist von 1 Jahr
- „freiwillige“ Versicherungspflicht soll für Gleichlauf von Haftung und Versicherung sorgen



# Alternative Logistik-AGB? (3)

---

## Hauptkritikpunkte

- sachlicher Anwendungsbereich nicht eindeutig regelbar
- Haftungsobergrenzen möglicherweise nicht gerichtsfest (AGB-Inhaltskontrolle)
- unausgewogene Risikoverteilung
  - Ablehnung der verladenden Wirtschaft, fehlende Marktmacht der Logistikunternehmen
  - keine Verbände übergreifende Empfehlung (wohl auch keine Neuverhandlung)

## Stellungnahme

- massenhafte Anwendung zweifelhaft
- ggf. für einfach gelagertes „Zurufgeschäft“ mit niedrigen Schadensrisiken
- Checkliste für Individualvereinbarung
- Sensibilisierung für die Problematik
- **Keine Alternative zur Individualvereinbarung!**

# Agenda

---

Einführung

Problemstellung

Arbeitsrechtliche Fragen

Haftungsrechtliche Fragen

Versicherungsrechtliche Fragen

Praktische Hinweise zur Vertragsgestaltung

**Diskussion**

Vielen Dank ...

---

...für Ihre Aufmerksamkeit!